

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 16/13 R

L 6 R 366/12 (Bayerisches LSG)
S 14 R 968/10 A (SG Landshut)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Revisionsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. November 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Berchtold sowie die Richterinnen Dr. Günniker
und den Richter Karmanski
beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 13. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin deren außergerichtliche Kosten auch für das Revi-
sionsverfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 13.6.2013 hat das Bayerische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Witwenrente bejaht. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Die für einen Anspruch auf eine Rente wegen Todes gemäß § 50 Abs 1 Nr 3 SGB VI erforderliche Wartezeit von 5 Jahren sei unter Berücksichtigung der vom verstorbenen Versicherten im ehemaligen Jugoslawien zurückgelegten Versicherungszeit erfüllt. Bei Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Rentenansprüche nach dem SGB VI seien grundsätzlich die hierin getroffenen gesetzlichen Regelungen maßgebend, und damit § 122 Abs 1 SGB VI für die Ermittlung der Wartezeit. Die Umrechnungsregelung des § 1250 Abs 2 RVO aF sei in das neue Recht nicht übernommen worden. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 122 Abs 1 SGB VI, nach dem ein Kalendermonat, der nur zum Teil mit rentenrechtlichen Zeiten belegt sei, als voller Monat zähle, habe der verstorbene Versicherte - neben den in Deutschland zurückgelegten 22 Beitragsmonaten - in seinem Herkunftsland 41 Monate mit rentenrechtlichen Vertragszeiten belegt. Das deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen vom 12.10.1968 (*BGBI II 1969, 1438*) idF des Änderungsabkommens vom 30.9.1974 (*BGBI II 1975, 390 - DJSVA*), das im Verhältnis zu dem hier maßgeblichen Land Bosnien-Herzegowina gemäß der Bekanntmachung vom 16.11.1992 (*BGBI II 1196*) weiter anzuwenden sei, enthalte keine die bundesgesetzliche Regelung des § 122 Abs 1 SGB VI abändernde oder ersetzende Regelung über die Anrechnung der im ehemaligen Jugoslawien zurückgelegten, abkommensrechtlich als rentenrechtliche Zeiten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten. Art 26 Abs 1 DJSVA unterstreiche vielmehr, dass die Anspruchsvoraussetzungen vom jeweiligen Vertragsstaat nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zu prüfen seien.
- 2 Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte sinngemäß eine Verletzung des § 122 SGB VI. Sie ist der Ansicht, § 122 SGB VI sei bei der Frage, in welchem Umfang ausländische Zeiten bei der Berechnung der für den deutschen Rentenanspruch anrechenbaren Zahl von Beitragsmonaten zu berücksichtigen seien, nicht anwendbar. Demgegenüber enthalte Art 25 DJSVA einige Grundsätze, die für die Frage der Umrechnung vorrangig von Bedeutung seien. Ihrer Rechtsansicht nach sei Art 25 Abs 1 DJSVA so zu verstehen, dass sich der Umfang der zu berücksichtigenden Zeiten nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Vertragspartners, hier also nach den Rechtsvorschriften des ausländischen Partners, richte. Unter Berücksichtigung der ausländischen Berechnungsmethode sei die Wartezeit nicht erfüllt.

II

- 3 Die Revision ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.



- 4 Gemäß § 164 Abs 2 S 1 SGG ist die Revision fristgerecht zu begründen. Nach Satz 3 der Vorschrift muss die Begründung "einen bestimmten Antrag erhalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben". Diese gesetzlichen Anforderungen hat das BSG in ständiger Rechtsprechung präzisiert (*vgl nur BSG SozR 4-1500 § 164 Nr 3; BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 12 S 22, jeweils mwN; zustimmend BVerfG SozR 1500 § 164 Nr 17*).
- 5 Zwar rügt die Beklagte sinngemäß eine Verletzung des § 122 SGB VI. Sie legt aber nicht in der gebotenen Weise dar, worin die Rechtsverletzung liegen soll. Hierzu wäre unter Wiedergabe des entscheidungserheblichen Sachverhalts die Darstellung erforderlich gewesen, weshalb eine reversible Rechtsvorschrift auf den festgestellten Sachverhalt nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (*ua Senatsbeschluss vom 13.2.2013 - B 5 R 28/12 R - RdNr 5; vgl auch BSG Urteil vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 11; BSG Beschlüsse vom 17.3.2003 - B 3 KR 12/02 R - Juris RdNr 14 und 27.2.2008 - B 12 P 1/07 R - Juris RdNr 16*). Hieran fehlt es.
- 6 Wendet sich die Revision gegen die Verletzung einer Vorschrift des materiellen Rechts, ist in der Begründung sorgfältig und nach Umfang und Zweck zweifelsfrei darzulegen, weshalb die Norm in der angefochtenen Entscheidung - bezogen auf den festgestellten Sachverhalt - nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (*vgl zusammenfassend: BSG Urteil vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 10 mit zahlreichen Nachweisen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung; BSG Beschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R - Juris RdNr 6 und 9*). Dies setzt voraus, dass sich die Begründung mit dem vorinstanzlichen Urteil auseinandersetzt. "Auseinandersetzung" bedeutet, auf den Gedankengang des Vordergerichts einzugehen (*BSG Beschluss vom 30.1.2001 - B 2 U 42/00 R - Juris RdNr 10 und BSG SozR 1500 § 164 Nr 20*). Dazu muss der Revisionsführer - zumindest kurz - rechtlich auf die Gründe der Vorinstanz eingehen; er muss mithin erkennen lassen, dass er sich mit der angefochtenen Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht befasst hat und inwieweit er bei der Auslegung der angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist (*vgl BSG SozR 1500 § 164 Nr 12 S 17 und Nr 20 S 33 f mwN; Senatsurteil vom 11.6.2003 - B 5 RJ 52/02 R - Juris RdNr 12 ff; vgl auch BVerwG Beschluss vom 2.4.1982 - 5 C 3/81 - Juris RdNr 3; BVerwG Urteil vom 25.10.1988 - 9 C 37/88 - Juris RdNr 7*).
- 7 Diesen Anforderungen genügt die Revisionsbegründung nicht.
- 8 Die Beklagte versäumt es bereits, den entscheidungserheblichen Sachverhalt darzustellen. Für das Revisionsgericht sind die im Berufungsurteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen maßgebend (*vgl § 163 SGG*). Fehlen diesbezügliche Ausführungen, wird das Revisionsgericht nicht in die Lage versetzt, allein anhand der Revisionsbegründung zu prüfen, ob die im Streit stehende reversible Rechtsvorschrift auf den festgestellten Sachverhalt nicht oder nicht richtig ange-



wandt worden ist. Es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, die entscheidungserheblichen Tatsachen selbst zusammenzutragen.

- 9 Welchen aus seiner Sicht rechtlich relevanten Lebenssachverhalt das LSG zugrunde gelegt hat, zeigt die Revisionsbegründung nicht auf. Soweit sie vereinzelt auf tatsächliche Umstände Bezug nimmt (s S 2), fehlen Hinweise darauf, ob die wiedergegebenen Tatsachen Ausführungen des Berufungsgerichts sind. Zudem verweist die Begründung im Übrigen hinsichtlich "des weiteren zugrundeliegenden Sachverhalts auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidungen und den Akteninhalt". Damit macht die Beklagte selbst deutlich, den entscheidungserheblichen Sachverhalt nicht vollständig in der Begründungsschrift mitgeteilt zu haben. Auch ist der Verweis angesichts seiner Pauschalität nicht geeignet, erforderliche konkrete Angaben zum maßgeblichen Lebenssachverhalt in der Revisionsbegründung zu ersetzen.
- 10 Darüber hinaus ist die Beklagte nicht ausreichend auf die Gründe des Berufungsurteils eingegangen.
- 11 Das LSG hat ausgeführt, dass bei der Geltendmachung einer Rente nach dem SGB VI die Ermittlung der hierfür erforderlichen Wartezeit grundsätzlich nach § 122 Abs 1 SGB VI zu erfolgen habe und das hier maßgebliche DJSVA keine abweichende Regelung enthalte. Ferner hat es darauf hingewiesen, dass die früher in der RVO vorhandene Umrechnungsregelung (§ 1250 Abs 2 RVO aF) in das neue Recht nicht übernommen worden sei. Hierauf geht die Revisionsbegründung nicht näher ein. Sie beschränkt sich vielmehr im Wesentlichen auf die Darlegung ihrer Ansicht, § 122 SGB VI sei im vorliegenden Fall nicht anwendbar.
- 12 Insbesondere fehlt eine Auseinandersetzung mit den Ausführungen des LSG, dass Art 27 Nr 5 sowie Art 25 Abs 1 S 3 DJSVA lediglich die zeitlichen Grenzen der abkommensrechtlich zu berücksichtigenden Versicherungszeiten, nicht aber die Art und Weise ihrer Berücksichtigung nach dem Recht des jeweils anderen Staates regelten. Der ohne weitere rechtliche Begründung erfolgte Hinweis der Beklagten, dass ihrer Ansicht nach Art 25 DJSVA Grundsätze von vorrangiger Bedeutung hinsichtlich der Umrechnung ausländischer Beitragszeiten enthalte (*vgl S 5 der Revisionsbegründungsschrift*), reicht dazu nicht aus. Des Weiteren hätte es eines Eingehens auf die Argumentation des LSG zu Art 26 Abs 1 DJSVA bedurft, die ausdrückliche Bestimmung, die "anzuwendenden Rechtsvorschriften" bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen, unterstreiche die Gesetzessystematik, nach der Anspruchsvoraussetzungen vom jeweiligen Vertragsstaat nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zu prüfen seien.
- 13 Die nicht formgerecht begründete Revision ist ohne mündliche Verhandlung und ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter gemäß § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.



14 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)